

H, 80<sup>b</sup>.

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.







Des  
Fürstlichen Hauses Sachsen/  
**S**achsen-  
Weimarer-  
Linie,  
Duell-Mandat.



---

Weimar / gedruckt bey Joh. Leonh. Mumbachen/  
Fürstl. Sächß. Hof-Buchdr. No. 1709.

1723  
Königliche Bibliothek  
Cochlinische  
I. THEIL  
DUELL MANDAT.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



Verkauft durch den Buchhändler  
Johann Christoph Meißner  
in Leipzig





Von Gottes Gnaden /

**Wir Wilhelm Ernst**

Herzog zu Sachsen / Süllich / Meve  
und Berg / auch Engern und Westphalen /  
Landgraf in Thüringen / Markgraf zu Meissen /  
gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu  
der Mark und Ravensberg / Herr  
zum Ravenstein /

Vor Uns / und in Vormundschaft Unserer freundlich geliebten  
Unmündigen Vettere allhier.

**S**eligen allen und jeden Unsern  
gesamten Prälaten / Grafen /  
Herren / denen von der Ritterschafft /  
Amt-Leuten / Bürgermeistern und Rät-  
hen / Gerichts-Verwaltthern / Richtern und Schult-  
heissen / resp. in Städten / Flecken und Dörffern / wie  
auch sämtlichen Unterthanen Unseres gesamten Für-  
stenthums Weimar / sowohl der Hennebergischen Lau-  
des.

des Portion / als anderer Unserer Lande / nicht tweniger jedemänniglich / absonderlich aber allen und jeden auff Unser Gemeinshaftlichen Academie befindlichen Universitäts-Verwandten / hiermit zu wissen / welchergestalt man in dem gesamten Fürstlichen Hause Sachsen / Ernestinischer Linie, mit größtem Mißfallen vernehmen müssen / daß die wieder das unchristliche Duelliren / in denen Lands- und Pollicey-Ordnungen / auch sonst gemachte heilsame Verordnungen und Sanctiones in denen darzu gehörigen Fürstenthümern und Landen hin und wieder auffer Augen gesetzt / und gehöriger massen nicht beobachtet / sondern vielmehr darwieder allerhand unerhebliche Befehle und Ausflüchte eronnen / und folglich die durch obige Befehle sonst intendirte gute Absichten auf allerhand Artz und Weise hinterzogen / die Excesse und Unordnungen hingegen täglich vermehret / und dadurch bey ickigen ohne dem weit-ansiehenden Zeiten weitere Verschuldungen und göttliche Straffen auff das Land gebracht werden.

Nachdem sich nun / solchem Untwesen / nach äußersten Vermögen / zu steuern um soviel mehr gebühret / je eifriger nicht nur das ganze Heil. Römische Reich bey noch wehrendem allgemeinen Reichs-Tage zu Regensburg hierwieder alle möglichste Sorgfalt vorgekehret / und durch gemeinsame Zusammentretung dem bisherigen Ubel abzuhelffen bedacht gewesen / sondern auch verschiedene hohe Ehr- Fürsten und Stände desselben Jhren gottseeligen Eifer disfalls blicken / und daher in ihren Landen geschärffte Edicta und Verordnungen publiciren und in Druck geben lassen : Als hat vorgedachtes  
 gesam

gesamtes Fürstliche Haus Sachsen / Ernestinischer Linie / nach gepflogener reiffer Deliberation und gemachten einmütigem Schluß/aus Landes Väterlicher Sorgfalt/ vor nöthig erachtet / Dero und ihrer in Gott ruhenden Vorfahren wieder das Duelliren / und was dem anhängig ergangene Mandata und Verordnungen ebenmäßig zu wiederholen / und nach dem Exempel anderer löblichen Regenten auff den Zustand iesziger Zeiten und die gesamten Lande / damit allen Gelegenheiten/ woraus ein wirkliches Duell directè oder indirectè erfolgen kan/möglichst vorgebanet/ und der Endzweck unsrer ehmahligen Verordnungen desto füglicher erhalten/ mithin Gottes Ehre und das gemeine Beste um soviel mehr befördert werden möge/einrichten zulassen / auch sich zu solchem Ende eines gewissen Duell-Mandats, und daß selbiges sowohl in eines jeden Fürstl. Landen als besonders communi nomine auf der gesamten Universität Jehna publiciret werden solle / freund-vetterlich verglichen.

Wir setzen/ ordnen / und gebietthen demnach hiermit und in Kraft dieses/ alles Ernsts/ daß niemand/ der in unsern Diensten / Pflichten und Schutz stehet / oder sich in unsern Landen aufhält und betreten läßt/ er sey einheimisch oder frembde/ Adel oder unadelich/ Studiosus oder was Standes und Würden er sonsten sey / den andern mit Worten/ Gebeyden oder Wercken beleidigen/ noch der Beleidigte sich selbst rächen / sondern ein jeder/ der beleidiget ist/ oder beleidiget zu seyn sich einbildet/ bey der Obrigkeit Hülffe suchen und mit der in unsern Landes Befehlen und gegenwärtigem unsern Mandat geordneten Satisfaction sich begnügen lassen soll.

B

I. III

## I.

Insonderheit soll niemand dem andern heimlich etwas schimpfliches nachreden/ oder nachschreiben/ und dadurch desselben guten Nahmen hinterücks verunglimpfen/ oder da er darüber betreten/ oder dessen überführet würde/ dem beleidigtem Theil eine Abbitte und öffentlichen/ jedoch auf Ermäßigung unserer Landes-Regierung/ seinen Ehren unschädlichen Wiederruf zu thun schuldig seyn/ oder/ da er sich dessen weigern würde/ durch Gefängniß oder eine ansehnliche Geld-Buße/ so ad pios usus zu verwenden/ dahin gebracht/ auf fernern Verweigerungs-Fall aber/ in seinen Nahmen von dem Scharff-Richter der Wiederruf gerichtlich gethan/ auch nach Befinden er außs Maul geschlagen/ und des Landes verwiesen werden.

## II.

Unterstände sich aber jemand/ den andern in seiner Gegenwart mit höhnischen und schimpflichen Worten anzugreifen/ und solchergestalt verbaliter zu injuriren/ so soll dem Beleidigten/ in soweit es die Rechte zulassen/ zu retorquiren zwar vergönnet/ der Injuriant hingegen bey unterbliebener retorsion demselben eine öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung/ darinnen er sein unverantwortliches Beginnen erkennen/ und den beleidigten Theil deutlich um Verzeihung bitten soll/ zu leisten/ auch nach Gelegenheit der Umstände/ und sonderlich/ so die Schimpf-Worte und Expressiones der Injurien hart/ sich selbst Lügen zu straffen/ oder gar außs Maul zu schlagen verbunden seyn/ und hierüber mit vier wöchentlichem Gefängniß/ welche/ so er die Abbitte und Ehren-Erklärung vobeschriebener massen nicht leisten will/ geschärf-

schärfset und erhöhet werden mag/beleget werden; Jedoch in der Masse/ daß nach Beschaffenheit der Injurien und sonderlich/ wo jemand in seinem eignen Hauße beleidigt und injuriert würde/ die Gefängniß-Straffe verdoppelt/ oder nach Richterlichen Ermessen/ noch weiter/ und nach Befinden gar bis auf Staupenschlag/Lands-Verweisung und Condemnation in opus publicum extendiret/ dabey aber auf die Person und Condition, sowohl des Injurianten als Injuriaten/reflectiret werde/dergestalt/ daß wenn einer/ der vornehmen Standes/einen andern/ so geringerer Condition ist/ beschimpfet / zum wenigsten die vier wöchentliche Gefängniß nebst Abbitte und Ehren-Erklärung statt finden / bey einem geringern hingegen/ so den andern/der über seinen Stand ist/ beleidiget/ die Straffe verdoppelt / und so es vorge-setzte und subalternen concerniret / ratione dieser dreymahl höher gesetzt/ und intuitu jener die Gefängniß in ein bis zwey jährige suspension ab officio, worbey auch alle Commoda, so daraus zu gewarten/weg- und dem Fisco zufallen/ verwandelt/ solche aber in denen Fällen/ wenn eine Person von Condition mit Handwerckern/ Bauern und Gemeinen/ in Wort-Streit und Verbal-Injurien geriethe/ ingleichen wenn Leute von der letztern Extraction unter sich selbst mit Verbal-oder Real-Injurien einander zu nahe treten/ nicht observiret / sondern dis-falls allenthalben nach Unsern Lands- und Policy-Ordnungen/ wiewohl in aller möglichsten Kürze und ohne Weitläufftigkeit des Proceses/ die Wir Kraft dieses verbotthen haben wollen / verfahren werden soll.

### III. Trüge

## III.

Zrüge sich nun ferner zu/ daß einer dem andern mit Real-Injurien begegnen/ mit der Hand/ einem Stabe/ Karbatsche/ Peitsche und dergleichen bedrohen und gar nach ihn schlagen oder werffen/ oder sonst zu einiger Thätigkeit kommen lassen würde; So soll derjenige/ der sich bloß mit Bedrohungen vergienge/ nebst vorgehender münd- und schriftlicher Abbitte/ in ein halbjährig Gefängnis/ welches auf den Fall/ da die Drohung in des Bedroheten Hause geschehen/ noch eins so lange dauert/ verfallen/ derjenige aber/ der zur wirklichen Thätigkeit obgedachter Massen schreitet/ so Er durch vorhergehende Injurien oder Beleidungen darzu gereizet worden/ auf ein Jahr/ und da Er ohne alle gegebene Ursache dergleichen verübet/ auf 2. Jahr gefangen gesetzt/ dabey auch aller seiner habenden Chargen und Functionen entsetzet/ hierüber dem beleidigten Theil eine Abbitte/ darinnen Er sein Unrecht deutlich bekennet und depreciret/ auch einem gleichmäßigen Tractament sich unterwirfft/ kniend zu thun angehalten/ die Straffe auch/ wenn die Real-Injurien an einem privilegierten Orte geschehen/ zum wenigsten um ein Drittheil erhöhet/ und nach Befinden bis auf Hand-abhauen und Lands-Verweisung erstreckt werden. Welches nicht minder bey einem Haus-Friedens-Bruch/ und da einer in seiner Wohnung attackviret/ oder hinterrücks und heimtückischer Weise von einem oder mehr überfallen würde/ in Obacht genommen/ und solchen falls/ nebst andern oben-berührtem Abtrage/ die Gefängnis-Straffe gleichfals bis auf ein Drittheil oder die Helfte/ oder auch noch höher/ und dergestalt/ daß der Beleidiger nach

nach Befindung seiner Leibes Constitution, jedesmahl die halbe Zeit mit Wasser und Brodt im Gefängniß zu speisen/ vermehret/ im übrigen aber / so einer den andern durch erkauften oder angestellte Leute prügeln/ karbatschen/ oder sonst thätlich tractiren ließe/ sowohl der Mandans als Mandatarius vor unredlich / und aller Bedienung unfähig declariret/ darnebst ein jeder mit sechs jähriger Gefängniß / darinnen sie das erste Jahr mit bloßem Wasser und Brodt zu unterhalten/ angesehen/ und darbey über dieses noch den Dienern/ so auf Befehl ihrer Herren/ bey denen sie in Kost und Lohn stehen/ dergleichen verrichten / wie auch denen/ die solche Commission um Geldes willen übernommen zu haben überführet werden / Nasen und Ohren abgeschnitten/ oder sonst nach Befinden am Leibe gestrafft werden sollen.

#### IV.

Allermassen nun solcher Gestalt ein jeder / der von dem andern / es sey auf was Art es wolle / beschimpffet und beleidiget worden / genugsame Satisfaction und Obrechtliche Hilfe erlangen kan : Also soll auch hingegen der Beleidigte daran sich begnügen und wenn Er mit Verbal oder Real-Injurien beschimpffet worden / weder über die §. 2. zugelassene Art retorquiren noch einige die Nothwehr überschreitende Thätigkeit gebrauchen / oder da er darwider handelte / wegen genommener Selbst-Rache/ nicht nur keinen Abtrag oder Satisfaction vor die Injurien zu gewarten haben/ sondern auch hierüber noch selbst unnachbleiblich gestraffet werden / und zwar dergestalt/ daß Er/ wenn Er/ in Real-Injurien nach der ersten Hitze / darzu mehr nicht als etwa eine Bier-

Ⓔ

tel.

tel oder längstens halbe Stunde passiren soll/ diese Real-Injurien mit andern Real-Injurien erwiderte/ jedesmahl mit der Helfte der Strafe/ so auf den ersten Injurianten und Aggressorem gesetzt/ belegt und coërciret werden soll.

## V.

Würde aber der Beleidigte sich so weit vergessen/ und den andern zum würrlichen Duellprovociren/ so soll der Provocat die Provocation weder annehmen/ noch zum Duell erscheinen/ sondern die Sache dem nechsten Ober-Richter mit allen Umständen denunci- ren/ und daß dieser/ wie Er bey Verlust seiner Ober- Gerichte und Vermeidung anderer härterer Bestraf- fungen schuldig seyn soll/ den Provocanten anhaf- ten möge/ ansuchen/ oder da er dergleichen unterlasse/ wenn Er auch das Duell nicht beliebte/ noch dasselbe er- folgte/ mit vierteljähriger Gefängnis/ darinnen Er bloß mit Wasser und Brodt zu unterhalten/ angesehen/ so Er aber das Cartel oder die Ausforderung anneh- me/ und selbige verschwiege/ ob gleich das Duell eben- mäßig nicht erfolget/ mit doppelter Gefängnis-Straf- fe belegt/ der Provocant hingegen/ Er sey reverã oder nur seiner Einbildung nach/ beschimpfet/ und die Provocation geschehe immediatè oder durch Cartel und Beschieds-Leute/ dieser seiner Begünstigung halber/ wenn gleich das Duell nachbliebe/ in perpetuum vor un- ehelich erkläret und aller seiner Chargen verlustig/ so Er aber dergleichen nicht hätte/ der Helfte seiner Intraden auf zwey Jahr priviret/ und hierüber auf ein halb Jahr dergestalt/ daß niemand von seinen Freunden und Be- kannten zu Ihm komme/ gefangen gesetzt/ auch die hal-  
be

be Zeit über mit Wasser und Brodt gespeiset / und da Er weder Charge noch Vermögen hätte / statt der halbjährigen mit zweijähriger Gefängniß bestrafet werden / wider diejenigen aber / so ihre Vorgesetzten oder Obern in der Zeit / als sie unter ihrem Directorio oder Commando stehen / oder wegen der unter noch wehrenden Directorio und Commando entsponnenen Handel provociren / verdoppelt werden soll.

## VI.

Erfolgte aber das Duell würcklich / so sollen beyderseits Duellanten / wes Standes / Condition oder Würden sie immer seyn mögen / ohne einiges Ansehen / per Processum summarium und ohne Weitläufigkeit zum Tode verurtheilet / folgendß auch / wenn sie honestioris Conditionis seyn / mit dem Schwerdt / wosferne sie aber geringer Standes / mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden / ohngeachtet der von Ihnen concertirte und würcklich vollführte Duell dergestalt abgelauffen / daß keiner von Ihnen das Leben verlohren / noch darbey verwundet worden ; Wenn aber jemand von solchen Frevelern auf dem Plake bleibet / oder an einer darbey empfangenen lethalen Verwundung stirbt / so soll der Körper des entleibten / entweder gleich an dem Ort / wo das Duell vorgegangen / oder sonst in loco inhonesto, wenn Er conditionis honestioris ist / vom Schinder eingescharrret / wosfern Er aber geringern Standes / andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen / der überbliebene Mörder aber aller Chargen und Ehren-Ämter / so Er etwa besitzet möchte / so foet ipso facto verlustig geachtet / und sobald Er erdappet wird / auch Unterscheid des Standes / ent-

werer mit dem Schwerdt oder dem Strange / ohne  
Weitläufftigkeit / gestraffet werden.

## VII.

Wenn auch iemand über die in hiesigen Landen  
entstandene Händel außwärts duelliren / und zu dem  
Ende sich außser Landes begeben würde / so soll Er nichts  
destoweniger / so bald Er zurücke kommet / oder sonst zu-  
erlangen ist / nach gegenwärtigem Unserm Mandat  
durchgehends gerichtet / und sowohl als ein anderer oh-  
ne erfolgtes Duell flüchtiger Provocant mit gewöhnli-  
cher oder Edictal-Citation verfolgt / auch so Er dessen un-  
geachtet nicht zur Stelle zu bringen / mit dem Nahmen  
an Galgen geschlagen / und hernach / wenn Er sich über-  
lang oder kurz wieder betreten hesse / in die auf sein Bet-  
brechen gesetzte Straffe ohnfehlbar gezogen / oder wohl  
gar / nach befundenen Umständen / in Siduus vom  
Hender beschimpft werden. Welcher Proceß eben-  
mäßig wider diejenigen / so entweder eines andern und  
frembden Boethmäßigkeit unterworfen / in hiesigen  
Landen aber verbrochen / und auf vorgegangene Requi-  
sition und subsidiarische Citation nicht gestellt werden  
wollen / oder auch ihr Vater Land verschwoeigen / und  
nicht kund werden lassen / strictè in Acht genommen wer-  
den / auch auf den Fall / da dergleichen Execution an  
einem Fremden geschehen / einer oder der andere den  
Læsum nicht vor ehelich paffiren lassen wolte / selbiger in  
gleiche Straffe verfallen seyn soll. Hätten aber nach  
erfolgtem würclichen Duell ein oder der ander die  
Flucht ergriffen / so soll der Flüchtige ohne Unterscheid /  
Er sey Unterthan oder Frembde / nach vorgegangener  
Edi-

Edictal-Citation vor ewig infam erkläret und sein Bildnis und Rahmen von dem Hencker angeschlagen/ auch solang Er lebt/ sein in Unfern Landen befindliches Vermögen / auf vorgegangene gerichtliche Annotation und Ueberweisung/ wosferne Er Kinder oder Eltern hat/ zur Helffte / (welche Helffte jedoch nach dessen Ableben denen Kindern oder Eltern wieder zufallen soll/) so Er aber dergleichen nicht/ sondern bloße Agnaten und Mütter-Belohnte hat/ gänzlich/ jedoch dergestalt/ daß der Ausgetretenen Ehe-Weibern oder Müttern ihre Gebühre nicht verrückt werde / auch unbeschadet derer Agnaten Successions-Rechts / confisciret / hierdurch aber die ordentliche Straffe keinesweges aufgehoben/ sondern dieselbe / daserne der Mißethäter wieder zum Vorschein käme / würcklich exequirt und überhaupt in allen dergleichen wider dieses Mandat lauffenden delictis keine Präscription oder Verjährung / welche Wir / wenn gleich 30. oder mehr Jahr verflissen / ehe man etwas in Erfahrung gebracht / Krafft dieses expresse aufheben attendiret und in Consideration gezogen werden.

### VIII.

Wosferne aber der flüchtige Mörder annoch sub patria potestate sich befindet / so soll der Vater sich endlich dahin/ daß Er dem Sohn nichts zu seiner Subsistenz zukommen lassen wolle/ verbinden/ nach dessen/ des Vaters/ Todte aber/ die dem flüchtigen Sohne sonst zukommende Erb-Portion an nurgedachten Sohns nächste Erben fallen. Und so die Eltern zu der Kinder Duellen / oder zu jenen ihren Handel die Kinder oder Anverwandte und Mütter-Belohnte durch Anreizung/

D

Vor

Vorschub / oder auf andere Weise Hülffe leisten / so sollen sie umb die Helffte ihres Vermögens ad dies vite, und nach Befinden mit andern härtern Straffen angesehen / durchgehends aber bey den Calibus confiscationum dieses beobachtet werden / daß wenn die eine Helffte der Güther dem Fisco, solange der Duellant lebt / heimfällt / die andere Helffte aber / den Kindern und deren Vormündern übergeben wird / diese alsobald angeloben sollen / daß sie dem ausgetretenen Mißethäter weder das geringste verabsolgen / noch auf einige Weise / es geschehe directè oder indirectè, zu seinem Unterhalt / so wohl vor sich selbst / als durch andere etwas übermachen wollen / wiederigen falls sie mit willkührlicher härter Straffe belegt werden sollen.

## IX.

Alle diejenigen / so mit Rath und That die Duelle befördern helfen / oder darzu einigen Vorschub thun / als die Secunden / Cartell-Träger und Beschieds-Leute / ingleichen diejenigen / so andere zusammen heßen / und dadurch zur Ungelegenheit oder zum Duell Anlaß geben / wie auch alle / so einen Duellanten oder Mörder öffentlich aufhalten / (ausgenommen Eltern / Kinder oder Geschwister /) verhelen / oder Ihm zur Flucht behülfflich seyn / sollen gleich den Provocanten / wie oben berührt / ohne Unterschied der Personen / sie seyn Geist- oder Weltlich / bestrafft / die Domestiquen auch / so sich beym Duell finden lassen / und darbey einige Dienste verrichten / auf drey bis vier Jahr des Landes verwiesen / und endlich diejenigen / so bey den Duellen zugehören / und

sol-

solche/ da sie es süglich und ohne einige Gefahr zuthun vermogt / weder verhindert / noch so bald sie selbige wahr genommen/ der nechsten Obrigkeit unverzüglich angezeigt/ 6. Wochen im Gefängnis gehalten und darbey mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Da hingegen diejenigen/ die ein formales Duell, Rencontre, Real-oder Verbal-Injurie denunciren / aus der Verbrechere Vermögen oder solcherley Fiscalischen Einkünften / und zwar vor ein Duell mit 50. Zhlr / vor eine Rencontre mit 25. vor Real-Injurien mit 15. und vor Verbal-Injurien mit 10. Zhlr. recompensiret / und niemand kund gemacht/ sondern mit den Rahmen verschwiegen/ do sie aber böshafter weise einen fälschlich angeben / mit der den Denunciaten zugedachten Strafe angesehen werden sollen.

## X.

Weil auch die Duelle insgemein unter dem Rahmen der Rencontres verborgen werden wollen/ und diesem Unheil gleichfalls vorzubauen nöthig ist: So setzen und wollen Wir Krafft dieses / daß diejenigen / so ihre würckliche oder vermeinte Beleidigung der Obrigkeit nicht anzeigen/ sondern ihren Segentheil über lang oder kurz unversehens und bey Gelegenheit mit dem Prügel/ Degen/ Geschloß / oder auf andere Weise anfallen/ vor würckliche und formale Duellanten gehalten / und mit gleicher Straffe als diese belegt / auch/ da der Angegriffene / wie Er / woferne Er nicht vor einen vorsätzlichen Duellanten ebenmäßig gehalten werden soll/ zuthun schuldig ist / mit einem Eyde: daß Er nichts da-

von gewußt/ noch die Action abgeredet worden/ erhär-  
 tet/ als Mörder/ obgleich kein Mord würdlich vorge-  
 gangen/ tractiret und mit dem Schwerdt vom Leben  
 zum Todte gebracht werden sollen/ hingegen wird sol-  
 chenfalls der Angegriffene/ wenn Er *intra moderamen*  
*in culparum tutelam* bestehet/ und solches nicht überschreitet/  
 billig von der Straffe befreyet/ da Er aber in besagtem  
*moderamine excederet*/ von der ordentlichen Obrigkeit  
 nach den Land- und Policy-Ordnungen in Straffe  
 genommen/ wie denn auch bey denselben Händeln  
 und *Rencontren*/ welche in der ersten Hitze/ darüber aber  
 vor allen Dingen genaue Erkundigung/ allen Um-  
 ständen nach/ einzuziehen/ sich begeben/ zwar die or-  
 dentliche Straffe der Duellanten nicht statt finden/ doch  
 aber bey erfolgten Todes-Fällen die sonst in den Lands-  
 und Policy-Ordnungen geordnete poen exequirt/  
 und wenn kein Todtschlag erfolget/ dem Verbrecher  
 dennoch ein Viertel jährig Gefängniß dictiret werden  
 soll.

## XI.

Damit nun diejenigen/ so sich wider dieses Duell-  
 Mandat vergreifen/ den mit guten Bedacht verordne-  
 ten Straffen umb soviel weniger entgehen mögen:  
 So erklären Wir Uns Krafft dieses bey unsern Fürstl.  
 Worten dahin/ daß Wir niemand dardwider die ge-  
 ringste Gnade/ Dispensation oder Abolition verstaten  
 und zugestehen/ vielweniger einen Vorschub oder  
 Intercession, es sey von wem es wolle/ annehmen/ oder  
 die Verwandelung der gesetzten Leibes-Straffen in  
 Geld.

Geld-Bußen / wenn es auch gleich ad pios usus begehret werden sollte / verhängen / sondern die Intercedenten nach Befinden mit Ungnaden zurück weisen / und als Beförderer der Duellen ernstlich bestraffen lassen / auch alle und jede wider gegenwärtiges Mandat ausgewirkte Begnadigung und Abolitiones, obschon der gleichen unter Unserer eigenen Hand produciret würden / dann als jetzt und jetzt alsdann pro sub-& obreptiis declariret und gehalten haben wollen. Sehen und gebietthen auch ferner ernstlich / daß alle und jede Unsere Hohe und Niedere / Civil- und Militar-Bediente / und in Summa alle Obrigkeiten / sobald sie etwas / es sey von Verbal- oder Real-Injurien / Duellen und Rencontren in Erfahrung bringen / wider die Verbrechere mit schleuniger Arrestirung / und daerne sie auf der Flucht begriffen / mit dem Aufgehohet der Mannschafft / Thores Versperung und Sturmschlag verfahren / auch / so sie derselben habhafft werden / es sofort behdrigen Orths an unten zu bemeldente Richtere denunciiren / oder da sie dieses nicht thäten / noch gebührenden Fleiß bey der Arrestirung anwendeten / oder auch die Delinquenten aus Nachlässigkeit / Verwahrlosung und Connivenz aus der Haft wieder entkommen ließen / mit zwey bis dreijähriger Einziehung der Gerichte / auch nach Befinden mit Geld- und Gefängnis-Straffe / welche insonderheit auf die Gerichts-Bedienten und andere / denen die Obacht anvertrauet / Krafft dieses gesetzt wird / nach Richterlicher Ermäßigung ohnfehlbar angesehen werden sollen.

Und

¶

XII. Schließ.

## XII.

Schließlich / sollen zu strecklicher Execution und Festhaltung dieses unsers Mandats Unsere Landes-Regierung und die darzu verordnete Cankler und Rätze bey allen und jeden Fällen / wenn darwider verbrochen wird / die Cognition und Erörterung der Handel dergestalt haben / daß sie / wenn unter den Verbrechen Hof- und Militar-Bediente wären / jederzeit Unsere Hof-Marschalle / und die Unsere Trouppes commandirende Officers mit darzu ziehen / und solchenfalls ein Judicium mixtum constituirn / außer dem aber ratione aller übrigen Delinquenten alleine und immediatè judiciren / und allenthalben de simplici & plano sonder alle Weitläufigkeit des Processus und Gestattung einiger Remediorum suspensivorum, oder / wo sie herbracht / devolutivorum verfahren / darbey auch keine Dilationes oder überflüssige Defensiones verstattn / noch den Advocaten einige Weitläufigkeit nachsehen / sondern diese bey verspührender Befehde nach eigenen Belieben mit Geld-Bußen oder Gefängnis belegen / und wo eine Sache an sich selbst klar / gar keine admittiren sollen ; Masen Wir Ihnen bey der Pflicht / damit sie Uns und der Justiz verwandt / Krafft dieses ernstlich auf Ihr Gewissen geben / daß sie / was zu steter Festhaltung gegenwärtigen Mandats und unnachbleiblicher Execution desselben gereichen kan / eusersten Fleißes beobachten / und ohne Ansehung der Person nach aller Schärffe darauf exequiren / auch sich daran weder Menschen-Furcht / Begnadigungen und Abolitiones, die Wir schon oben pro sub- & obreptitiis declariret / noch  
auch

auch Protestationes, Appellationes und andere Re-  
 media suspensiva vel devolutiva, welche Wir Krafft  
 dieses in tantum ebenmäßig gänzlich aufgehoben wis-  
 sen wollen / irren lassen / und anbey diejenigen /  
 die über diese Unsere Verordnung zu criticiren /  
 oder von denen / so solcher nachleben / spöttlich zu re-  
 den sich unterstehen / nachdrücklich als Complices der  
 Quellanten nach den 5ten und 9ten §is bestraffen / in  
 übrigen aber die Verfügung thun / und Acht haben sol-  
 len / daß selbige in Unsern Fürstenthümern und Lan-  
 den jährlich zum wenigsten einmahl aller Orten von  
 Cankeln abgelesen / und den Zuhörern unter beygehender  
 der Admonition desto besser erkläret und kund gemacht  
 werden möge.

*o. Müller le  
 Just. unser O  
 W. P. H. H. H.*

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit eigenen  
 Händen unterschrieben / und zu jedermännigliches  
 Notiz und Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen/  
 publiciren / und mit Unserm Canzelley-Secret bedrucken  
 lassen. So geschehen und geben Weimar zur Wil-  
 helms-Burg am 7. Febr. 1709.

Wilhelm Ernst / G. J. S.





Pom Nc 1680

40

1078

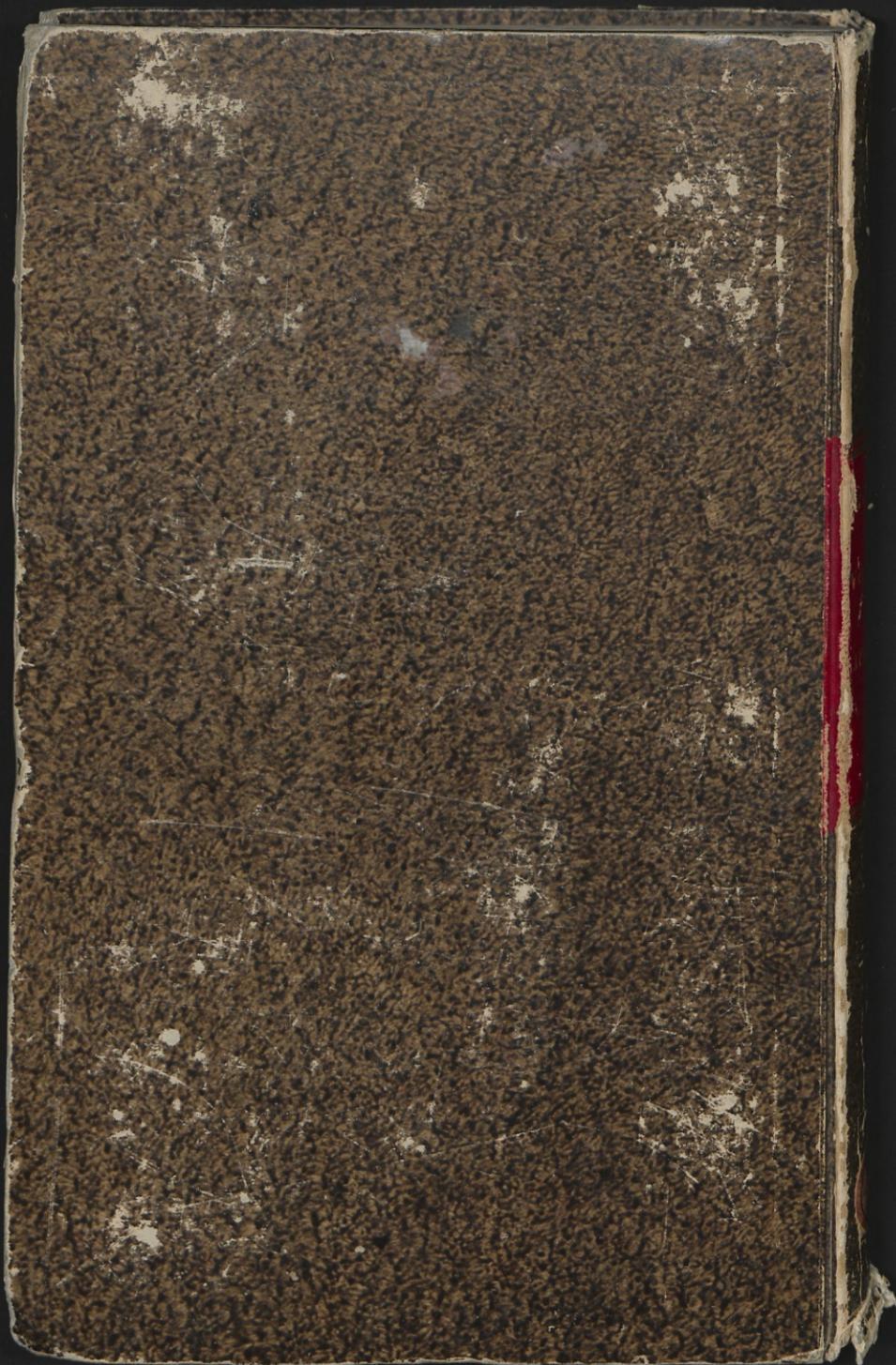
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





Des  
 Fürstlichen Hauses Sachsen/  
**E**rnstianischer:  
 LINIE  
 DUELL-MAN



Weimar / gedruckt bey Joh. Leonh. v.  
 Fürstl. Sächs. Hof-Buchdr. No

